

Entscheidungen zu unseren Reichstarifverträgen.

„Api“-Vertrag.

Wie bereits in letzter Nummer der „Buchbinder-Zeitung“ gesagt, hat der Arbeitgeberverband der Papier verarbeitenden Industrien den am 4. Juli gefällten Schiedspruch abgelehnt, worauf unsererseits die Verbindlichkeit — nicht Allgemeinverbindlichkeit, wie in letzter Nummer der „Buchbinder-Zeitung“ gesagt — beantragt worden ist.

Wie üblich, gab das Reichsarbeitsministerium den Parteien Gelegenheit zu einer unverbindlichen Aussprache. Diese fand am 16. Juli statt, ohne daß ein Ergebnis dabei erzielt wurde. Da der die Aussprache leitende Beamte ein starkes Bestreben an den Tag legte, unter den Parteien eine Einigung herbeizuführen, wurde die Verhandlung letzten Endes auf 8 bis 14 Tage vertagt.

Die schon nach Verkündigung des Schiedspruchs bei den Unternehmervertretern zutage getretene Ungerechtigkeit über den Schiedspruch trat auch bei der Besprechung wieder in Erscheinung. Die ganze Richtung paßt ihnen nicht. 25 Proz. für die Mehrstunden von der 49. bis 53. Stunde wären für sie eine drückende Belastung, die durch nichts gerechtfertigt sei. Der Spruch nehme in dieser Beziehung keinerlei Rücksicht darauf, daß das Gesetz auch in gewissen Fällen den Unternehmern es ermöglichen wolle, Ueberstunden ohne besonderen Zuschlag machen lassen zu können. Er sei ungerechtfertigt insbesondere im Hinblick darauf, daß in anderen Industrien teilweise gar kein Zuschlag oder ein weit geringerer als wie 25 Proz. festgesetzt worden sei. Weiter sei die durch den Spruch festgelegte Lohnstaffel eine rein willkürliche und bedeute eine Lohn-erhöhung von glatt 10 Proz. für die Hauptmenge der beschäftigten Arbeitnehmer. Auch die Erhöhung des Akkordfolks von 15 auf 20 Proz. sei völlig untragbar und bedeute eine weitere Belastung, so daß die Herren Arbeitgeber aus dem ganzen Reich durch die allerentschiedensten Einsprüche verlangen, daß dem Antrag der Gewerkschaften auf Verbindlichkeit des Schiedspruches nicht stattgegeben werde.

Auch der Austruf des Verbandsvorstandes in der „Buchbinder-Zeitung“ Nr. 29: „Rüffel für kommende Kämpfe“ hatte es den Unternehmern angetan. Einer der Herren meinte, sie müssen sich erst einmal überlegen, ob sie nicht die Parole herausgeben sollten: „Hinaus mit den Organisierten aus den Betrieben, wir arbeiten nur noch mit Unorganisierten!“

Wie uns kurz vor Redaktionsschluß vom Reichsarbeitsministerium mitgeteilt wird, verlangen die Arbeitgeber nicht weitere Verhandlungen über den von uns gestellten Antrag, sondern eine baldige Entscheidung in ablehnendem Sinne. Nach vollzogener Ablehnung fordern sie die Einteilung eines erneuten Schlichtungsverfahrens. Da auch wir uns keinen Augen von weiteren Verhandlungen versprechen, haben wir uns damit einverstanden erklärt, wenn das Reichsarbeitsministerium von der Anberaumung solcher absteht und eine Entscheidung in dem von uns gewünschten Sinne tunlichst bald herbeiführt.

Wellpappen-Industrie.

Am 11. Juli fanden in Berlin Verhandlungen in der Wellpappen-Industrie statt. Es handelte sich dabei um die Angleichung der Mehrbezahlung für Ueberstunden an das Arbeitszeitgesetz und Einreihung des Ortes Radeberg in das Ortsklassenverzeichnis.

Bezüglich der Bezahlung der Mehrstunden ließen die Unternehmer durch ihren Syndikus Herrn Dr. Feldgen erklären, daß der Tarif in bezug auf die Bezahlung der Mehrstunden vollständig den neuen Arbeitszeitgesetzbestimmungen entspreche. Es sei deshalb überflüssig, irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Das Verlangen der Arbeitnehmer, für die erste Mehrstunde in der Woche 25 Proz. Zuschlag bezahlt zu erhalten, sei deshalb vollständig ungerichtet. Nach längerer Auseinandersetzung erklärten sich die Unternehmer endlich bereit, statt der bisherigen 12½ Proz. 20 Proz. zu bezahlen. Da die Arbeitnehmervertreter es ablehnten, unter 25 Proz. einen Abschluß zu tätigen, wurde die Vereinbarung getroffen, das Reichsarbeitsministerium zur Entscheidung anzurufen.

Der Ort Radeberg war bis jetzt in das Ortsklassenverzeichnis nicht aufgenommen. Es wurde seitens

der Arbeitnehmer beantragt, Radeberg in Klasse II einzureihen. Die Unternehmer lehnten dies mit aller Entschiedenheit ab, so daß auf Grund der tariflichen Bestimmungen eine Schlichtungskommission unter dem Vorsitz eines Unparteiischen folgenden Spruch noch am gleichen Tage fällte:

„Radeberg wird ab 28. April 1927 in die Ortsklasse III eingeordnet mit der Maßgabe, daß die Tariflöhne der Klasse III erhöht werden um die halbe Differenz der Löhne der Ortsklasse II und III, jedoch sollen die zurzeit im Betriebe tätigen

Emil Pfüße †

Ganz unerwartet ist in der Nacht vom 18. auf den 19. Juli an den Folgen einer Operation der Kollege Emil Pfüße, Gauleiter für Sachsen (Sitz Chemnitz) im Alter von noch nicht ganz 62 Jahren gestorben. Ein arbeitsreiches Leben voll selbstloser Hingabe für die Interessen seiner Kollegen und Kolleginnen ist mit ihm erloschen. Bereits um die Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hatte er die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Betätigung erkannt. Er gehörte dem damaligen Fachverein in Leipzig an und nahm so regen Anteil an dem Organisationsleben, daß er sehr bald mit in die Leitung des Fachvereins berufen wurde. Seit dieser Zeit war er ununterbrochen als Funktionär, unter Aufopferung seiner ganzen Jähren und doch so bescheidenen Persönlichkeit, für den Verband tätig. Am 1. Oktober 1904 wurde er als erster befohlener Gauleiter für Sachsen (Sitz Dresden) bestimmt, nachdem er dieses Amt vorher bereits ehrenamtlich in Leipzig verwaltet hatte. Im Oktober 1909 wurde der Gauvorort aus organisatorischen Gründen verlegt und mußte er mit seiner Familie aus dem ihm lieb gewordenen Dresden, mit etwas Wehmut im Herzen, nach Chemnitz übersiedeln. Das ihm obliegende Organisationsgebiet mit seinen rund 30 000 Berufsangehörigen bearbeitete er mit sehr viel Lust und großer Liebe. Neben mancher Enttäuschung durfte er aber doch Freude genießen an den ständigen aber mühseligen Erfolgen seiner Arbeit. Und wenn der Gau Sachsen mit an erster Stelle steht in bezug auf das Verhältnis der Zahl der dem Verband angehörenden Berufsangehörigen zu der Zahl der im Gau beschäftigten, so hat er dazu sein redlich Teil beigetragen. All die vielen Tausende, die mit ihm in Berührung kamen und die zu ihm aufblickten, wie Kinder zu ihrem für sie in voller Hingabe seines eigenen Ichs sorgenden Vater, werden ihn in treuer Erinnerung behalten und ihm in seinem Streben nachzueifern sich bemühen.

Arbeitnehmer bis zum Ablauf des Abkommens vom 22. März 1927 durch diese Regelung nicht weniger erhalten, als sie bisher bezogen haben.

Für bis zum 11. Juli ausgeschiedene Arbeitnehmer kommt eine Nachzahlung nicht in Frage.

Am Dienstag, den 12. Juli, fanden die Verhandlungen vor dem Schlichter bezüglich der Bezahlung der Mehrstunden statt. Die Unternehmer vertraten, wie am Tage vorher bei den Parteiverhandlungen, die Auffassung, daß dem Gesetz durch die tariflichen Bestimmungen völlig Genüge getan sei. Es sei unbillig, von ihnen zu fordern, daß sie 25 Proz. für die erste Mehrstunde bezahlen sollen, nachdem doch

in der Kartonnagen-Industrie ein von beiden Parteien angenommener Schiedspruch vorliege, der nur 20 Proz. vorsehe. In 90 Prozent der Wellpappen-Betriebe würden Kartonnagen angefertigt, ihre Betriebe seien deshalb gleich diesen der Kartonnagen-Industrie zu erachten. Die Wellpappen-Industrie befinde sich überdies in einer sehr schweren Krise, so daß es ihr ganz unmöglich wäre, einen größeren Aufschlag für die erste Mehrstunde zu bezahlen. Sie ließen jedoch durchblicken, daß sie sich schließlich mit 20 Proz. abfinden würden. Die von Arbeitnehmerseite gemachten Einwendungen, daß die Wellpappen-Industrie, selbst wenn auch Kartonnagen angefertigt werden, mit der eigentlichen Kartonnagen-Industrie durchaus nichts zu tun hätte, brachten die Unternehmer sehr in Erregung. Sie gebärdeten sich vor dem Schlichter so, als ob sie in weit höherem Maße Kartonnagen-Fabrikanten, denn Wellpappen-Fabrikanten wären. Nach Beendigung der Aussprache erklärte der Schlichter, daß er sich seine Entscheidung vorbehalte.

Unter dem 14. Juli teilte der Schlichter mit, daß er in dem ihm unterbreiteten Streitfall wie folgt entschieden hätte:

„Für die erste Mehrarbeitsstunde an einem Tage ist gemäß den Bestimmungen des Reichsarbeitsvertrages für die Wellpappen-Industrie ein Aufschlag von 20 Proz. zu zahlen.“

Dieser Spruch des Schlichters entspricht den gesetzlichen Bestimmungen unseres Erachtens nicht, da keine besonderen Umstände vorliegen, nach denen eine Abweichung von den im Gesetz für angemessen bezeichneten 25 Prozent angezogen ist. Es scheint wohl, daß der Schlichter sich lediglich hat davon leiten lassen, daß, weil in der Kartonnagen-Industrie 20 Proz. vereinbart sind, eine Abweichung vom Gesetz gerechtfertigt sei. Eine solche Spruchpraxis hatten wir allerdings für gründlich verfehlt.

Die Durchsetzung unserer Reichstarife.

Die Firma Otto Weber in Heilbronn, Buchdruckerei, Buchbinderei und Verlag, versuchte, wahrscheinlich auf Betreiben des Reichsverbandes für Buchbindereien, einen Sondertarif für ihre Buchbinderei durchzudrücken. Der Streit spielte sich unter den ganz gleichen Begleitumständen ab wie der seinerzeitige mit der Firma Enklin u. Laiblin in Reutlingen.

Die Firma hatte seit langer Zeit die im Lohn beschäftigten Kollegen und Kolleginnen nach dem „Api“-Vertrag entlohnt, die Akkordarbeiter nach dem Reichsakkordtarif des VDB. Dieser Regelung hatten wir stillschweigend zugestimmt.

Bald nach dem bekannten Rundschreiben des Reichsverbandes, dessen Mitglied die Firma ist, hat sie Abzüge im Akkord bis zu 25 Proz. verlangt. Unsere Mitglieder — der Betrieb ist restlos organisiert — haben sich geweigert, dem zuzustimmen. Die Firma verlangte deshalb den Abschluß eines Haus-tarifs.

Das Gewerbegericht, das wir anriefen und bei dem wir beantragten, ein Urteil zu fällen, wonach der VDB-Tarif in allen seinen Teilen anerkannt wird, vernahm zunächst zwei Sachverständige. Beide waren Arbeitgebervertreter. Nach einer Betriebsbesichtigung gaben beide ihr Gutachten dahin ab, daß die Firma zweifelsfrei ein Betrieb ist, der unter die Allgemeinverbindlichkeit des VDB. fällt.

Darauf kam ein Vergleich zustande, wonach die Firma den VDB-Tarif in allen seinen Teilen anerkennt und die Kosten des Verfahrens übernimmt. Damit ist auch dieser Tarifstreit restlos zu unseren Gunsten entschieden.

Dieser Erfolg für uns ist auch dem Umstand mit zuzuschreiben, daß unsere dortigen Kollegen und Kolleginnen alle organisiert sind und der Firma einen geschlossenen Widerstand entgegenzusetzen konnten. Eine Lehre für alle die, die da glauben, die Hilfe des Verbandes nicht zu brauchen. Ohne diese hätte sich die Firma bzw. der Reichsverband, wie in vielen Fällen, in denen die Kollegschaft schloß dem Ansturm der Unternehmer ausgezehrt, mit ihrer Forderung durchgesetzt.

Der bayerische Löwe brüllt!

V.

Herrn Oldenbourgs Attacke richtet sich in zweiter Linie gegen die tariflichen Bestimmungen, die es ihm verwehren, möglichst alle in der Buchbinderei anfallenden Arbeiten von Frauen und Mädchen herzustellen zu lassen. In der ziemlich scharfen Trennung von Männer- und Frauenarbeit sieht er die größte Beschneidung seines Profites, und das ist es, was ihn in der Hauptsache mit zwingt, seine Oppositionsstellung im Verband Deutscher Buchbinderbesitzer einzunehmen. Wir zitieren auch hier wörtlich, was er in Oberhof zu diesem Thema sagte:

„Ein weiterer sehr wichtiger Punkt ist die Freizügigkeit in der Arbeitsverteilung. Wir haben in unserem Tarif eine Reihe von Bestimmungen, die Männer- und Frauenarbeit streng klassifiziert, und die Gewerkschaftsvertreter, die Betriebsräte und Gehilfen machen mit Argusaugen darüber, daß alle den Männern tariflich vorbehaltenen Arbeiten möglichst auch von Gehilfen gemacht werden, und wo dieses nicht immer durchführbar ist, in diesen Fällen alsdann Gehilfenlöhne bezahlt werden. Wo, meine Herren, in welcher Branche ist ein derartiger Unfug und Unfug noch möglich? Ausgerechnet die Buchbinderei, die bei jeder tiefsten Wirtschaftskrise in erster Linie notleidend ist, darf es sich leisten, eine große Anzahl von Arbeiten, die ihrer ganzen Art nach für Mädchen- und Frauenhände wie geschaffen sind, für hochbezahlte Männerarbeit zu reklamieren. Sie alle wissen, daß es in den Grenzgebieten unseres Gewerbes hierfür keinerlei Bedingungen gibt, daß Deckenmachen, Ueberziehen, leichte Prägearbeiten an der Bergoldpresse, Klebearbeiten und dergleichen überall von Mädchen ausgeführt werden können. Ist es z. B. nicht geradezu lächerlich, daß das Fadenabschneiden bei fadengehefteten Büchern, nur weil es Gehilfenarbeit sein muß, die an sich schon hoch genug gestiegenen Einbandpreise bei richtiger Berechnung noch um 2 Pf. pro Buch, das sind auf den Ladenpreis 6 bis 7 Pf. verteuern darf? ... Wir müssen dahin kommen, daß alle sich irgendwie für Mädchenarbeit eignen Affordpositionen auf Mädchenstundenlohn umgestellt werden.“

Diese seine Forderung glaubt Herr Oldenbourg mit einem besonders beweiskräftigen angeblichen Vorfall aus seiner Praxis begründen zu können. In dem schon mehrfach zitierten Schreiben vom Dezember 1926 sagt er:

„Erst kürzlich mußten wir uns beim Durchführen eines Auftrages durch den Betrieb von diesem sagen lassen, daß er sich nun über die hohen Einbandpreise nicht mehr wundert, nachdem er sehen mußte, daß wir eine Reihe von Teilarbeiten, die ihrer ganzen Art nach die gegebene Mädchenarbeit sei, von Gehilfen ausführen ließe. Unser Einwand, daß wir durch tariflichen Vertrag daran gebunden seien, löste begreiflicherweise wenig Verständnis aus und als Fachmann konnte man um so weniger einwenden, als während des Krieges so ganz den Gehilfen vorbehaltene Arbeit durch Frauen keineswegs schlechter ausgeführt wurden.“

Mit dünnen Worten gesagt, geht das Streben des Herrn Oldenbourg dahin, in den Buchbindereien die Männerarbeit vollständig auszuspalten und an deren Stelle die willigere und darum billigere Frauenarbeit zu setzen, die in Verbindung mit der immer mehr bevorzugten Maschinenarbeit nach seiner Anschauung zu einer Verbilligung des Buches führen soll. Das würde also bedeuten, daß die Familienväter als Arbeitslose auf der Strafe liegen müssen, während unsere Buchbindereien von — wahrscheinlich möglichst jungen, da diese am billigsten sind — Mädchen bevölkert werden. Wir haben die denkbar größte Achtung vor unseren fleißigen und überaus geschickten Kolleginnen, doch daß

der leider heute so viel anzutreffende Massenschund beseitigt werden könnte, wenn man den Darlegungen des Herrn Oldenbourg folgt, ist doch wohl nur ein Produkt des feinen Profits in Gefahr stehenden Herrn Oldenbourg, der in dem „Heraufreiben der Affordsätze“ eine Beseitigung dieses Massenschunds nicht glauben sehen zu können. Obwohl wir unter Umständen hiermit den Fachmännern unter den Tarifvertretern des Verbandes Deutscher Buchbinderbesitzer einen Bärendienst erweisen, müssen wir doch sagen, daß gut und anständig bezahlte Affordarbeit dem Unternehmer das Recht gibt, auch gute und anständige Arbeitsleistung dafür zu verlangen. Trotz der gegenseitigen Ansicht des Herrn Oldenbourg steht fest, daß ausreichende Affordsätze die berufliche Qualitätsarbeit fördert. Diese Ueberzeugung wird mit Recht von allen Fachmännern im Verband Deutscher Buchbinderbesitzer geteilt. Die Forderungen des Herrn Oldenbourg aber müssen das Gegenteil zeitigen, sein Sehnen nach schärfstem Lohndruck in jeder nur irgend denkbaren Form muß als Resultat haben eine gar nicht abzuschätzende Qualitätsminderung der Erzeugnisse unseres vielseitigen, nur durch mehrjährige zweckentsprechende Lehrzeit zu beherrschenden Berufs.

Soweit Herr Oldenbourg auf Einzelheiten aus unserem Reichsaffordlohntarif eingeht, zeigt er eine totale Unkenntnis. Wir anerkennen dabei gern, daß ihm seine Wissenschaft nicht aus eigener Beherrschung der zugegebenermaßen etwas schwierigen Materie wurde, sondern daß er sich diese Kenntnis aus Lektüre und aus den Vorträgen seiner Sachberater gesammelt hat. Wenn er jedoch mit diesen Kenntnissen an die Öffentlichkeit treten will, dann muß er sich um deren Richtigkeit etwas mehr bemühen, ansonsten er sich unsterblich blamiert. So zeigt sein mehrfacher Hinweis auf den Erfurter Tarifabschluß von 1925, dem wir auch in der Fachpresse mehrfach begegnet sind, einen großen Mangel an Kenntnis unserer Tarifverhandlungen. Im Jahre 1925 haben nie Verhandlungen in Erfurt stattgefunden. Es ist auch blanker Unfug, daß „das Fadenabschneiden bei fadengehefteten Büchern, nur weil es Gehilfenarbeit sein muß, die an sich schon hoch genug gestiegenen Einbandpreise bei richtiger Berechnung noch um 2 Pf. pro Buch, das sind auf den Ladenpreis 6 bis 7 Pf., verteuert“. Was Herr Oldenbourg hier sagt, könnte allenfalls nur zutreffen bei Büchern in der Größe von Format 20 ab, bei einer Arbeit also, die wahrscheinlich im Betrieb des Herrn Oldenbourg noch nie vorgekommen sein wird und die auch sonst zu den größten Seltenheiten gehört, ganz abgesehen davon, daß es sich dabei um eine Buchgröße handelt, deren ganze Preisgestaltung so aus dem landläufigen Rahmen herausfällt, daß es „grober Unfug“ ist — um mit Herrn Oldenbourg zu reden — diese überhaupt als Beispiel anzuführen. Ähnlich verhält es sich mit seinem Einwand in bezug auf das Ausreißen der Bücher vor dem Rundmachen. Die Preise für das Rundmachen sind so festgelegt, daß beide Arbeiten als zusammengehörig angesehen wurden, da Handgriffe erspart werden, wenn der Rundmacher die Bücher selbst ausreißt. Wird diese Arbeit von Hilfskräften gemacht, dann wird der Rundmacher geschädigt, da er dann nicht auf seine Kosten kommen kann. Darum erfolgt für nur Rundmachen ein Aufschlag. Das sollte Herr Oldenbourg

wissen, wenn er von seinen Sachberatern, von denen einer doch an den Affordverhandlungen selbst teilgenommen hat, richtig informiert wurde. Genau so verhält es sich bei den von ihm monierten Zuschlagspositionen, über die er summarisch redete, ohne deren Bedeutung zu kennen oder ohne diese richtig erfasst zu haben.

Dieses Gefühl mag auch Herr Oldenbourg selbst gehabt haben, denn er betont mehrfach, daß unser „Affordtarif immer mehr ein Buch mit sieben Siegeln“ wird. Auch hier kann zugegeben werden, daß zum Verständnis unseres in mehr denn drei Jahrzehnten gewordenen Tarifwertes ein gewisses Mindestmaß von beruflicher Sachkenntnis notwendig ist, über das anscheinend weder Herr Oldenbourg noch weniger aber seine Ratgeber verfügen. Diese mangelnde Sachkenntnis kann nicht verdeckt werden durch Angriffe, die möglicherweise auf den Außenstehenden Eindruck machen können, über die jedoch der Fachmann mit Kopfschütteln ob so unglaublich viel Unverständnis und darum auch Unmaßung hinweggeht. Einer glücklicherweise nicht kleinen Zahl von Berufsgenossen ihr Standesbewußtsein, das auch im Buchbinder einen vollwertigen Arbeitsmenschen erkennt, der in bezug auf seine Entlohnung nicht hinter anderen Gewerben zurückzustehen braucht, zum Vorwurf zu machen, ist eben eine Annahme, die ihresgleichen nicht hat. Und wenn man trotz zugestandener mangelnder Berufskennntnis zu behaupten wagt, daß es auch heute noch immer der

„Schrei der Gewerkschaftsführer ist, daß ein Buchbinderarbeiter in bezug auf Entlohnung nicht hinter den Zwagnrudern stehen dürfe, und — Hand aufs Herz meine Herren Kollegen, mancher von Ihnen hat als selbstbewußter Fachmann aus einem gewissen Standesbewußtsein heraus dieser Parole zugestimmt und hat dabei vergessen, daß unter der Masse der sogenannten gelernten Buchbinderarbeiter heute kaum 20 Prozent als wirkliche Buchbinder in vollem Sinne des Wortes oder auch nur als brauchbare Maschinenarbeiter anzusprechen sind. Sie alle wissen aus Erfahrung, wie schwer es heute ist, wirklich gute und flotte Sortimenter oder auch die zur Bedienung unserer wertvollen Hochleistungsmaschinen geeignete Kräfte aus der Masse der Arbeitererschaft herauszufinden.“

dann findet man für eine solche Beschimpfung eines ganzen Berufsstandes parlamentarisch zulässige Worte nicht. In der ganzen Ausführungen des Herrn Oldenbourg kommt eine so totale Verächtlichmachung unseres Berufes zum Ausdruck, daß keine Worte scharf genug sein können, mit denen man dagegen zu protestieren das Recht hat. Leider ist uns nicht bekannt, welche Antwort Herr Oldenbourg in Oberhof von seinen Kollegen, ob dieser parlamentarisch gar nicht zu begreifenden Anrempelung der Gesamtarbeiterchaft unseres Berufes erhalten hat. In dem Münchener Versammlungsbericht in Nr. 28 unserer Zeitung ist zwar nachzulesen, daß Herr Oldenbourg ein an sich anständiger Unternehmer sei, der sich nur durch unverantwortliche Hintermänner dazu bestimmen ließ, deren ehrgeizigen Bestrebungen Vorschub zu leisten. Das soll heißen, daß er durch seine Ratgeber irreführt worden ist, und seine Ausführungen, soweit sie sich mit beruflichen Dingen direkt beschäftigen, lassen die Möglichkeit dieser Irreführung als wahrscheinlich erkennen. Dabei kann man darüber streiten, inwieweit die Entschuldigung unserer Münchener Kollegenschaft — die Herrn Oldenbourg persönlich besser kennen muß — eine Entlastung oder eine Belastung des Herrn Oldenbourg darstellen. Würde nämlich die Annahme unserer Münchener Kollegenschaft richtig sein, so wäre es eine mehr als bedauerliche Oberflächlichkeit, wenn Herr Oldenbourg über Dinge, die er nicht kennt, in einer Art

eine Selbstverständlichkeit hin, über die kein Wort zu verlieren ist. Wie falsch dies ist, kann man daraus ersehen, daß die Kassen für die Sachleistungen einen weit größeren Prozentsatz ihrer verfügbaren Gelder ausgeben, wie für die Barleistungen. Unter den Barleistungen nimmt wieder neben dem Sterbegeld, den Barleistungen der Wochenhülfe, dem Hausgeld usw. das Krankengeld die hervorragende Stellung ein.

Die Reichsversicherungsordnung sagt über das Krankengeld in ihrem § 182 folgendes:

„Krankengeld in Höhe des halben Grundlohnes wird gewährt für jeden Kalendertag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht; es wird vom vierten Krankheitstage an, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintrittes an gewährt.“

Dies ist die grundlegende Bestimmung über das Krankengeld. Auf diesen Paragraphen bauen sich die übrigen Bestimmungen über die Gewährung von Krankengeld auf. So wird in einem anderen Paragraphen gesagt, daß die Krankenhilfe (Krankengeld und ärztliche Behandlung) spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit endet, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, so endet die Krankenhilfe mit Ablauf der 26. Woche nach diesem Tage. Fällt in die Zeit des Krankengeldbezuges eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, also kein Krankengeld, dann wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezuges bis zu 13 Wochen nicht angerechnet.

Nach diesen Bestimmungen richtet sich die Höhe des Krankengeldes nach dem sogenannten Grundlohn. Unter Grundlohn versteht man den durchschnittlichen Verdienstsatz, den der Ausschuß der Kasse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden für jede einzelne Lohn- und Gehaltsklasse festsetzt. Das Krankengeld beträgt also die Hälfte des Grundlohnes für jeden Kalendertag. Nach einer älteren Bestimmung, wurde Krankengeld nur für Arbeitstage gewährt. Die Krankengeldzahlung für jeden Kalendertag (also auch für Sonn- und Feiertage) ist neueren Datums.

Krankengeld wird nur dann gewährt, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht. Diese Arbeitsunfähigkeit muß von einem in Deutschland approbierten Arzt bescheinigt sein. Arbeitsunfähig ist jeder, der infolge von Krankheit körperlich nicht fähig ist, Erwerbshandlungen vorzunehmen. Unter Umständen kann Arbeitsunfähigkeit auch schon dann bestehen, wenn die Erwerbstätigkeit ohne Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit nicht vorgenommen werden kann. Im allgemeinen darf der Versicherte während des Bezuges von Krankengeld keine Arbeit verrichten. Vollkommen ausgeschlossen ist die Ausführung irgendwelcher Lohnarbeit. Das Krankengeld soll dem Versicherten einen Ersatz für den infolge Krankheit entgangenen Arbeitsverdienst bieten. Um den Anreiz zur Krankmeldung nicht zu erhöhen, ist das Krankengeld niedriger festgelegt, als der Arbeitsverdienst ausmacht.

Ueber die Art der Krankmeldung, die Art und Weise der Krankengeldabhebung usw. enthalten die Satzungen oder Krankenordnungen der einzelnen Krankenkassen nähere Vorschriften. Krankengeld steht nicht nur den Pflichtmitgliedern der Kassen zu, sondern auch den Personen, die freiwillige oder versicherungsberechtigte Mitglieder einer Kasse sind, wenn die sonstigen Voraussetzungen hierzu gegeben sind. Der Bezug von Invalidenrente schließt den Bezug von Krankengeld, auch wenn es für das gleiche Leiden gewährt wird, nicht aus. Freiwillig Versicherte, die dauernd erwerbsunfähig sind, haben keinen Anspruch auf Krankengeld. Krankengeld muß auch in den Fällen durch die Kassen gewährt werden, wenn der erkrankte Versicherte für die Dauer der Krankheit Lohn oder Gehalt weiter bezieht. Ein Versicherter, der während des Bezuges von Krankengeld einer Lohnarbeit nachgeht, macht sich wegen Betruges strafbar. Erhält ein Versicherter gleichzeitig noch Krankengeld aus einer anderen Versicherung, dann hat die Krankenkasse ihre Leistung so weit zu kürzen, daß das gesamte Krankengeld des Mitgliedes den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt. Das Krankengeld aus sogenannten Zuschußkassen kommt hierbei nicht in Anrechnung. Die Kassensatzung kann bestimmen, daß das Krankengeld den Mitgliedern ganz oder teilweise ver sagt werden kann, wenn sie sich ihre Krankheit bei Schlägerien

usw. zugezogen haben oder wenn sie infolge einer strafbaren Handlung krank geworden sind. Die Reichsversicherungsordnung enthält hierüber nähere Bestimmungen.

Die Barleistungen werden mit Ablauf jeder Woche ausgezahlt. Erhöhen sich während eines Krankengeldbezuges die Leistungen einer Kasse, dann kann diese Erhöhung je nach dem Beschluß des Vorstandes auch auf die bereits schwebenden Fälle ausgedehnt werden. Versicherte, die wegen Arbeitslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, und die vorher in den letzten zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen gegen Krankheit versichert waren, haben noch weiter Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintritt. Erwerbslose Personen, die von den Arbeitssamtern gegen Krankheit versichert sind, erhalten in Krankheitsfällen, die mit Arbeitsunfähigkeit verbunden sind, den bisherigen Erwerbslosenunterstützungssatz als Krankengeld.

Dies sind in ganz knappen Umrissen die wichtigsten Bestimmungen über die Gewährung von Krankengeld. Alle diese Bestimmungen betreffen die Krankengeldzahlung als Regel- (Pflicht-) Leistung der Kassen.

Der § 191 des bereits erwähnten Gesetzes gibt den Kassen das Recht, durch Satzungsbestimmung das Krankengeld bis auf drei Viertel des Grundlohnes zu erhöhen. Die Kassen können also ein höheres Krankengeld zahlen, als es der Mindestsatz (Hälfte des Grundlohnes) vorseht. Von dieser Ermächtigung hat eine ganze Anzahl Kassen, namentlich die Allgemeinen Ortskrankenkassen, Gebrauch gemacht. Nach einer Statistik des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen gewähren von 986 Ortskrankenkassen 26 Kassen ein Krankengeld in Höhe von 51 bis 55 Proz. des Grundlohnes, 331 Kassen ein solches in Höhe von 56 bis 60 Proz., 48 Kassen ein Krankengeld von 61 bis 66 1/2 Proz. des Grundlohnes und 77 Kassen ein Krankengeld in Höhe von 67 bis 75 Proz. des Grundlohnes.

Aus dieser Zusammenstellung ist zu ersehen, daß etwa die Hälfte der Ortskrankenkassen ein höheres Krankengeld gewährt, als es der gesetzliche Mindestsatz vorseht. Weiter können die Krankenkassen das Krankengeld schon von einem früheren Zeitpunkt als dem vierten Tage der Krankheit gewähren. Diese Mehrleistung haben von den oben bereits erwähnten Kassen 741 eingeführt. Den Kassen ist ferner erlaubt, das Krankengeld je nach dem Familienstand des Mitgliedes (ledig, verheiratet, Zahl der Kinder) abzustufen und in diesen Fällen das Krankengeld bis auf drei Viertel des Grundlohnes zu erhöhen. Von dieser Erlaubnis haben ebenfalls eine ganze Anzahl Kassen Gebrauch gemacht. Ebenso ist es den Kassen freigestellt, in den niedrigsten Lohnstufen, in denen ja nach den Bestimmungen nur ein verhältnismäßig niedriges Krankengeld gezahlt wird, einen Zuschlag zum Krankengeld zu gewähren. Wie eingangs erwähnt ist, darf Krankengeld nur bis höchstens zum Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit gewährt werden, von einzelnen Fällen abgesehen, in denen die Zeit des Krankengeldbezuges von Zeiten unterbrochen wird, während der neben der ärztlichen Behandlung kein Krankengeld gewährt wird. Durch Bestimmungen in der Kassensatzung kann die Zeit des Krankengeldbezuges und überhaupt der Krankenhilfe bis längstens ein Jahr erweitert werden. Dies ist eine Mehrleistung, von der viele Kassen zum Wohle ihrer Versicherten Gebrauch gemacht haben. Nach der oben erwähnten Statistik gewähren von den angeführten 986 Ortskrankenkassen 5 Kassen Krankenhilfe 27 bis 30 Wochen, 172 Kassen 31 bis 39 Wochen und 65 Kassen 40 bis 52 Wochen lang.

Veränderungen in der Invalidenversicherung.

Das Gesetz über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung vom 8. April d. J. bringt gegenüber dem bisherigen Zustand folgende Veränderungen:

Der Selbstversicherte ist zum Bezug der Invalidenrente nur dann berechtigt, wenn er die Anwartschaft erfüllt hat. Die Leistungen aus der Invalidenversicherung werden dann gewährt, wenn das

65. Jahr vollendet ist oder wenn der Versicherte infolge von Krankheit oder anderer Gebrechen dauernd invalid ist. Die nicht selbstversicherte Person, also die hinterbliebene Witwe des Versicherten, wurde erst mit dem Eintritt ihrer dauernden Invalidität unterstützt. Dieser Unterschied ist nun beseitigt worden. Auch für die hinterbliebene Witwe des Versicherten gelten nun die gleichen Bestimmungen wie für den Selbstversicherten. Wenn die Witwe 65 Jahre alt geworden ist, hat sie ebenfalls Anspruch auf Invalidenunterstützung. Mit dem 1. April sind diese Änderungen in Kraft getreten.

Eine weitere Änderung ist mit dem gleichen Tag in den Leistungen selbst eingetreten. Die Leistungen sind erhöht worden, und zwar dadurch, daß die bisherigen Steigerungsbeträge für die bis zum 30. September 1921 gelebten Warten verdoppelt wurden. Für die Lohnklasse I dieser Warten, für die bisher kein Steigerungsbetrag bezahlt worden ist, ist ein solcher neu festgesetzt.

Die Hinterbliebenen der Versicherten, die vor dem 1. Januar 1912 verstarben, hatten keinen Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge. Auch die hinterbliebenen Personen, die zu diesem Zeitpunkt bereits dauernd invalid waren, hatten keinen Anspruch. Ebenso hatten die bereits vor dem 1. Januar 1912 dauernd invaliden Personen keinen Anspruch auf Kinderzuschuß.

Nunmehr werden in den Fällen, in denen der Anspruch auf die Invalidenrente bis zum 1. Januar 1924 bestand, der Kinderzuschuß und die Hinterbliebenenfürsorge gewährt, und zwar vom 1. April 1927 ab.

Bei den Renten, die vor dem 1. April festgesetzt und bei den am 1. Juli noch laufenden Renten, die einen Steigerungsbetrag für Beitragsmarken vor dem 1. Oktober 1921 enthielten, wird dieser Steigerungsbetrag vom 1. Juli 1927 an verdoppelt. Vom 1. Juli 1927 an erhalten die vor dem 1. April 1925 festgestellten und am 1. Juli 1927 noch laufenden Hinterbliebenenrenten den Steigerungsbetrag, sofern er monatlich mindestens 50 Reichspfennig, bei Waisen 25 Reichspfennig, beträgt.

Und schließlich werden die Beiträge für die Invalidenversicherung ab 27. Juni erhöht, und zwar in den Lohnstufen

I (bis zu 6 Mark Wochenverdienst)	von 25 auf 30 Pf.
II (von mehr als 6 Mark bis zu 12 Mark)	„ 50 „ 60 „
III („ „ 12 „ „ 18 „)	„ 70 „ 80 „
IV („ „ 18 „ „ 24 „)	„ 100 „ 120 „
V („ „ 24 „ „ 30 „)	„ 120 „ 150 „
VI („ „ 30 „ „ „)	„ 140 „ 180 „

Mit dem 1. Januar 1928 wird noch eine neue 7. Lohnklasse eingeführt. Diese Lohnklasse gilt für Wochenverdienste über 36 Mark. Der Beitrag beträgt hier 2 Mark.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung im Artikel 5 des Gesetzes, wonach Invalidenversicherungsbeiträge für die Zeit vor dem 27. Juni 1927 vom 1. August 1927 ab nach den neuen Vorschriften zu entrichten sind.

Abfindungen für Unfallrenten.

Eine zweite Verordnung über die Abfindung für Unfallrenten befindet sich in Vorbereitung. Es ist vorgesehen, daß Rentenbezieher mit einer gewissen Summe abgefunden werden können, damit sie die Möglichkeit haben, etwas Grundbesitz zu erwerben oder sich wirtschaftlich anderweitig fortsetzen zu können.

Damit wird einem seit langem vorhandenen Bedürfnis Rechnung getragen. Der § 12 des Gesetzesentwurfes sieht vor, daß den Abgefundenen auf Antrag, die durch die Abfindung erloschene Rente gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden kann. In einem Gutachten der Bremer Arbeiter- und Angestelltenkammern zu diesem Gesetzesentwurf wird darauf hingewiesen, daß diese Möglichkeit der Wiederbewilligung einer erloschenen Rente nicht in hinreichendem Maße den Interessen der mit einem Kapital Abgefundenen entspricht. Die Kammern halten es für zweckmäßiger und aus Billigkeitsgründen für notwendig, wenn in § 12 den Versicherungssträgern ähnlich wie in § 2 des Entwurfes die Verpflichtung auferlegt wird, Anträge auf Wiederbewilligung erloschener Renten zu genehmigen, wenn in der Ablehnung des Antrages für den Verletzten eine besondere Härte liegen würde. Diesem Wunsche auf Erweiterung der Verordnung kann durchaus zugestimmt werden.

Auf die Gefährlichkeit dieser Anweisung wird aufmerksam gemacht.

Im Verlage des „Allgemeinen Anzeigers für Buchbindereien“ ist ein Kalkulationswerk für Buchbindereien herausgegeben worden, in welchem der Verfasser auf Seite 65 Fußnote 3 einen Hinweis bringt, daß ab 3000 Exemplare der Maschinenpreis einzusetzen sei. Wir halten diese Anmerkung für durchaus berechtigt. Anders denken und handeln die Buchbindereibesitzer. Die empfehlende Notiz über das Kalkulationslehrbuch verstehen sie in bezug auf die vorerwähnte Anmerkung mit dem ganz besonderen Hinweis, daß „von vornherein auf die Gefährlichkeit dieser Anweisung aufmerksam zu machen ist“. Mit aller Schärfe bringen sie zum Ausdruck, daß bei allen Kalkulationen nur der Preis für Handarbeit einzusetzen sei. Wir haben diese Richtlinie für durchaus falsch. Es kommt hier ein gefährlicher Kleinrauerstandpunkt zum Ausdruck, der auf keinen Fall in die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse paßt und mit dem technischen Fortschritt sich begründen läßt. Wenn man bei Tarifberatungen uns den Vorwurf macht, daß wir keine Einsicht in die großen wirtschaftlichen Zusammenhänge hätten, weil wir ihre Forderungen auf Verbilligung des Produktes insbesondere durch Freigabe von Gehilfenarbeit an Arbeiterinnen nicht in allen Punkten nachkommen, so muß doch hier festgestellt werden, daß der Buchbindereibesitzer, der Handarbeits- anstatt Maschinenarbeitspreise auch bei großen Auflagen in die Kalkulation einsetzt, also den Profit für Mehrleistung der Maschinen bzw. den unterschiedlichen Preis zwischen Handarbeits- und Maschinenpreis in seine eigene Tasche wandern läßt, den Schmarokern am Wirtschaftsleben sehr ähnlich sieht. Wenn man nun weiter berüchtigt, was Herr Oldenburg in seinem Referat zu den Buchbindereien sagt, daß insbesondere die Leipziger Buchbindereibesitzer darauf drängen, Spesen von 160-180 Proz. in Anrechnung zu setzen, so wird man erkennen, daß das Betriebskapital gut angelegt und der Verdienst unserer Unternehmer wahrhaftig mehr als zufriedenstellend sein muß. Aber unserer Unterhändler sagten die Unternehmer etwas anderes. Bei den letzten Verhandlungen war es ein Herr Hollmann aus Berlin, der behauptete, daß es nur den Anschein habe, daß die Betriebe gut florieren, denn innerlich seien alle Betriebe hohl. Viel Glauben wird er wohl selbst in seinen eigenen Reihen mit dieser Behauptung nicht gefunden haben. Wir glauben für uns in Anspruch nehmen zu können, die wirtschaftlichen Verhältnisse auch ziemlich gut zu kennen. Ebenso gut kennen wir auch den Stand unserer Betriebe. Untersuchungen wir daher einmal die „Unrentabilität der Betriebe“ bloß an ein paar Beispielen, um die Auswirkungen der Preisunterschiede zwischen Hand- und Maschinenarbeit zu zeigen. Nehmen wir dafür nur zwei Arbeiten heraus, welche am Buch noch nicht einmal die ausschlaggebende und wesentlichste Rolle spielen:

Eine Auflage von nur 5000 Büchern mit 20 Bogen und 10 Bildern, Format 6:

Handsalzen pro 1000 Bogen	= 1,48 M., Dreibruch	
100 000 Bogen	148,00 M.	
Maschinensalzen pro 1000 Bogen = 55 Pf.		
100 000 Bogen	55,00 M.	
	Verdienst	93,00 M.
Handleben pro 1000 Bilder = 1,15 M.		
50 000 Bilder	57,50 M.	
Maschinenleben pro 1000 Bilder = 55 Pf.		
50 000 Bilder	27,50 M.	
	Verdienst	30,00 M.

Also allein bei diesen beiden Arbeiten, welche, wie oben bemerkt, nicht einmal die wesentlichsten am Buch darstellen, verbleibt an dieser verhältnismäßig kleinen Auflage nach dem Kalkulationsgebrauch, also Einsetzen der Handarbeits- statt Maschinenpreise, ein mühseliger Verdienst von 123 M., also rund 60 Proz. Schon hieraus muß erkannt werden, daß die Kalkulationsbasis falsch ist. Gewiß muß Abnutzung und Amortisation der Maschinen mit in Anrechnung ge-

bracht werden. Dieser Prozentsatz ist aber bei der Art dieser Maschinen nicht allzu beträchtlich. Sehen wir ruhig 10 Proz. ein für diese Arbeiten, so verbleiben immerhin noch rund 110 M. = 50 Proz. Reinverdienst — außer Spesen. Diese Beispiele können, wenn verlangt wird, beliebig erweitert werden. Aus gewissen Gründen sehen wir gegenwärtig davon ab.

Wenn man weiter solchen Maximen huldigt, nur Sonderarbeitspreise bei der Kalkulation einzustellen, dann darf man ohne weiteres behaupten, daß die Unternehmer es sind, welche die Entwicklung der Wirtschaft hemmen, also das Produkt um einen Prozentsatz verteuern, von denen Uneingeweihte keine Ahnung haben. Gegenüber diesen Feststellungen nehmen sich die maßlosen Forderungen an die Arbeiterschaft, wie Befreiung des Lohnentkommens, Freigabe der Gehilfenarbeit für die billigere Arbeitskraft der Frau usw., besonders schön aus.

Dagegen wird sich die Arbeiterschaft wehren. Wenn die Unternehmer verlangen, daß eine andere Tarifpolitik als bisher einsetze müsse, um Arbeit zu beschaffen, so müssen wir von den Unternehmern verlangen, daß ihrerseits eine Preispolitik getrieben wird, welche mit der technischen Entwicklung im Einklang stehen muß, also daß sie nicht selbst verteuern auf die Produkte wirken. Nehmen wir doch an, daß Maschinen, z. B. Deckenmachmaschinen, fast nur von der billigen Arbeitskraft der Frau bedient werden, aber auf der anderen Seite Handarbeitspreise der Gehilfen in die Kalkulation eingesetzt werden, dann ergeben sich Verdienstmöglichkeiten der Unternehmer, welche als ein Verbrechen am Wirtschaftskörper und als Kulturgeschichte bezeichnet werden müssen. Zahlenmäßige Beweise will ich mir hierbei einstweilen noch vorbehalten. Wenn man sich dies alles gegenwärtig, so kommt man zu dem Schluß, daß die Arbeitsbedingungen für die Arbeiter nicht verschlechtert, sondern verbessert werden müssen, insbesondere, wo nachweislich die Verdienstmöglichkeit gegenwärtig schlecht sind. Es kann deshalb wohl behauptet werden, daß alle Ausführungen der Unternehmer bei den Verhandlungen, die Arbeitnehmer mit ihrer Tarifpolitik seien schuld, daß die Arbeit abwandert, nur Schaumbläserei sind und mit den wirklichen Tatsachen nicht in Einklang gebracht werden können.

H e f t e, Leipzig.

Die neuzeitliche Kollschere.

Erfreulicherweise bietet unsere Zeitung, besonders in der letzten Zeit, Artikel und Notizen über die verschiedensten Arten der Herstellung von Erzeugnissen unseres Berufes sowie auch Erläuterungen von praktischen Maschinen. Als alter Kollege und als erfahrener Buchbinder in der Kunstdruckpapierverwertung und der Kartonnage will ich ebenfalls einmal versuchen, verschiedene Nach- und Vorteile der bekannten Kollschere und deren verschiedenen Systeme, gleichzeitig auch einiges über das Anwenden der Bogen in der Kunstdruckverarbeitung der Öffentlichkeit zu unterbreiten.

In den verschiedenen Aufsätzen ist die Kollschere als unentbehrliche Maschine für die Luxuspapier-, Stein-, Kartonnagenbranche usw. erläutert worden. Als die bewährteste und praktischste Kollschere für Lang-, insbesondere aber für Schmalschneiden, gilt die einfache Maschine jeder Art, da mit dieser ohne jedes Hindernis bis zum schmalsten Streifen geschnitten werden kann, gleichgültig ob mit Winkel oder Schieber gearbeitet wird. Auch zeichnet sie ein leichtes und einfaches Einstellen aus. Doch die heutige Massenproduktion verlangt größere Leistungen, und da beim größten Teil der Arbeiten in den obgenannten Betrieben Nagen oder Nuten erforderlich ist, erfolgt dieses bei verschiedenen Maschinenkonstruktionen gleichzeitig mit dem Zuschneiden.

Die kombinierte Kollschere von Krause ist wohl jedem unserer Kollegen bekannt. Auch sie schneidet und ritzt zu gleicher Zeit. Diese Kombination ist ein großer Vorteil für die Industrie und für große und schwere Arbeiten recht brauchbar, z. B. für die Postkartonbranche. Diese Maschine hat jedoch einen sehr großen Mangel und das ist das umständliche Einstellen, da die Nagemesser der ersten Welle sowie die Anlegelehne von vorn, die an der zweiten Welle angebrachten Schneidemesser von hinten einzu-

stellen sind. Dadurch ist ein Hin- und Herlaufen unvermeidlich, zumal bei Arbeiten, bei denen es auf größte Exaktheit ankommt. Außerdem ist das genaue Schneiden von Streifen unter 26 Zentimeter nicht gut möglich, da trotz der angebrachten Führungsrollen Differenzen unvermeidlich sind. Selbstverständlich verändert sich auch eine solche Maschine durch die vielen starken Wellen und Gänge.

Besser ist schon die von der Sächsischen Kartonnagen-Maschinenfabrik mit Rigeinrichtung hergestellte Kollschere. Jedoch auch bei dieser Maschine ist der Raum zwischen Einführwelle und Schneidevorrichtung zirka 13 Zentimeter breit und darum tanzen schmälere Streifen ebenfalls auf der Rignelle herum, sie können selbst vom besten Schneider nicht korrekt geschnitten werden. Das größte Uebel aber an all diesen Systemen ist, daß die Rigeinrichtungen fest eingebaut sind und eben gerade dadurch der Wert der einfachen Kollschere verloren geht, der darin besteht, daß man jede Art, gleichgültig ob lang oder ganz schmal, ohne jedes Hindernis schneiden kann. Wer an Kollschern arbeitet, kennt wohl alle diese Uebelstände. Es muß eben neben diesen neuen Konstruktionen noch die alte Maschine vorhanden sein.

Wenn nun die Maschinenindustrie immer neue Verbesserungen auf den Markt bringt, so ist es jetzt auch gelungen, all diese oben erwähnten Nachteile der Kollschere zu beseitigen. Bei der neuesten und unbefristbar besten Konstruktion ist die ganze Rigeinrichtung abnehmbar, sie kann durch leichte Handhabung je nach Bedarf ein- oder abgestellt werden, da sie nicht fest eingebaut ist. Auf dieser Maschine können die jehmälsten Streifen (bis 5 Zentimeter) geschnitten und nach Einstellen der Rigeinrichtung zu gleicher Zeit auch geritzt werden. Ein ganz besonderer Vorteil dabei ist, daß alle Einstellungen an dieser Maschine nur von der Tischseite aus erfolgen, so daß ein Hin- und Herlaufen vermieden wird. Je nach der Länge der Kollschere können auf ihr bis zu 45 Nagemesser laufen, auch können bei kleinen Teilen zwei Personen an verschiedenen Einstellungen gleichzeitig arbeiten. Es ist sehr leicht, an dieser Maschine zu arbeiten, da durch die patentierte Einrichtung jede Art Arbeit auf das genaueste und gewissenhafteste ausgeführt werden kann. Die bequeme Handhabung erleichtert die Arbeit ganz bedeutend, was schon von vielen Fachleuten ausprobiert ist. Das gefelich geschützte Kollager am Nagemesserhalter verbürgt eine fast unbegrenzte Haltbarkeit.

Diese Maschine besitzt auch einen neuen patentierten Schnittanzeiger und einen Winkelapparat, der an jede Kollschere leicht und sicher an- und abmontiert werden kann. Bekanntlich müssen die in Steindruck hergestellten Druckbogen vor dem Schneiden stets erst einzeln angewinkelt werden. Bisher gab es wohl auch Einrichtungen, mit deren Hilfe die Druckbogen gleichzeitig beim Schneiden mit angewinkelt wurden. Ein großer Mangel dabei war, daß die Bogen von rückwärts in die Maschine geleitet werden mußten und daß die Maschine dementsprechend einzustellen war. Da nun ein jeder Bogen nach der unteren Seite vom Greifer mehr oder weniger verzogen wurde, war ein sicheres Einstellen gar nicht möglich. Bei dem neuen patentierten Anwinkelapparat dagegen wird der Bogen von der üblichen Greiferseite nach vorn und die Seitenmarkenfläche an der Anlegelehne eingeschoben. Durch diese neue Verbesserung an der Maschine kann man zu gleicher Zeit schneiden, ritzen und anwinkeln, womit sehr viel Zeit und Ärger erspart wird. Ich habe mit diesen Neuerungen sehr gute Erfahrungen gemacht, und ich darf wohl noch bemerken, daß diese Maschine und alle Einzelteile von der bekannten Kollscherenfabrik von Grunauer (jetzt W. Benzgen) in Berlin N 30 hergestellt werden.

Einfache Methoden zur Papierprüfung.

Von F r i e d r i c h H a n s e n, Berlin-Lankwitz.

Wie kann man Papier auf die einfachste Weise prüfen? Das ist eine Frage, die für jedermann von Interesse ist, denn wie oft möchte man auf möglichst einfache Art feststellen, ob ein Papier hinsichtlich der Qualität den gestellten Anforderungen entspricht. Leinen- und Hanshabern, Holzschiff der Nadelbölder, insbesondere der Fische, Roggenstroh, Kartoffelkraut, Moos, Föhrennadeln u. a. sind Roh-

